

Schlösser Ruttonstein und Reichenstein, die Festen Wilfersdorf und Dürnholz und die Stadt Gostal. Hartmann I. bekommt neben Feldsberg das Schloss Haggenberg, die Feste Ravensburg sowie Feste und Herrschaft Mistelbach.

Zu jedem Teil gehören ausführliche Pertinenzformeln. Zur Erb-einigung gehört ausserdem ein umfangreiches Register, in welchem die Güter und Zugehörungen jedes Erbteils nach Art und Ertrag spezifiziert sind. Danach werden sowohl Lehen als auch allodialer Besitz mit dieser Erbeinigung erfasst und damit ihren Bestimmungen unterworfen.<sup>88, 89</sup>

## b) S i c h e r u n g

Es handelt sich hierbei um Vorkehren zur Erhaltung der Güter für das Haus als solches, nicht nur um ihre Bewahrung innerhalb einer Linie.

Zu diesem Zweck wird zunächst vereinbart, dass jeder Teil seine Güter mit allem Zubehör gemäss Register «als seins aussaigten guts gebrauchen nuzen und Niessen sol». Hieraus kann wohl geschlossen werden, dass es sich hier um eine blosser Nutzungsteilung (Mutschierung) handelt und nicht um eine Teilung der Substanz, die weiterhin allen Agnaten gesamthänderisch verbleibt.

Von den Gütern darf nun aber «kains von dem Namen und Stamen» abgewendet werden und niemand darf «davon verschreiben Ginnen vermachen, noch Öffnung darinnen geben», wie es auch die Vorfahren gehalten haben. Sollte dies trotz dieses Veräusserungs- und Belastungsverbotes geschehen, so würde eine solche Verfügung «wider solh unnsere verainigung kain krafft haben». So veräusserte Güter konnten somit von den übrigen Agnaten mit Revokationsklage von jedem Dritten herausverlangt werden.<sup>90</sup>

Von diesem Veräusserungsverbot werden nun allerdings verschiedene Ausnahmen vorgesehen. Aus eherechtlicher Ursache, zum Seelenheil und aus echter Not durften Veräusserungen und Verpfändungen von Gütern vorgenommen werden. Bei Not war zuerst den übrigen Agnaten anzubieten und erst, wenn diese von ihrem Vorkaufsrecht

---

88 Dies zum Beispiel im Gegensatz zum waldburgischen Hausgesetz von 1463, das auch Fahrnis erfasst; Rauh I, 34.

89 Die hier vorliegende Teilung ist eine sog. Universalteilung, d. h. eine das ganze Haus betreffende Teilung, im Gegensatz zur Partikularteilung, die nur eine Linie berührt.

90 Vgl. Hübner 336.